

Niederschrift

HFA/030/2018

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses der Stadt Rheine
am 13.11.2018

Die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

ab TOP 10 - 17:37 Uhr

Mitglieder:

Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Vertreter:

Frau Nina Eckhardt	CDU	Vertretung für Herrn Norbert Kahle
--------------------	-----	------------------------------------

Herr Jürgen Gude	CDU	Vertretung für Herrn Christian Kaisel
------------------	-----	---------------------------------------

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel		Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer ab TOP 10 - 17:37 Uhr
Herr Raimund Gausmann		Beigeordneter
Frau Milena Schauer		Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg		Leiter Fachbereich 7
Herr Jürgen Wullkotte		Leiter Fachbereich 4 ab TOP 10 - 17:37 Uhr
Herr Bernd Houppert		Leiter Fachbereich 3 bis TOP 17 - 18:10 Uhr
Frau Stefanie Fischer		Controllerin FB 7 ab TOP 10 - 17:30 Uhr bis TOP 30 - 18:17 Uhr
Herr Johannes Hellermann		Dienststellenleiter Feuer- und Rettungswache bis TOP 10 - 18:05 Uhr
Frau Julia Seebeck		Schriftführerin
Frau Doris Stockmann		Controllerin FB 3 bis TOP 17 - 18:10 Uhr

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder:

Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisel	CDU	Ratsmitglied

Herr Bonk eröffnet die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheine und teilt mit, dass Herr Dr. Lüttmann später kommen werde.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 29 über die öffentliche Sitzung am 04.09.2018

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 04.09.2018 gefassten Beschlüsse

Herr Bonk berichtet, dass die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses ausgeführt worden seien.

3. Informationen der Verwaltung

3.1. Antrag der SPD-Fraktion - KidS-Projekt

Herr Gausmann stellt den als Anlage 1 der Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vor und schlägt vor, den Antrag an den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.2. Antrag der SPD-Fraktion und Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Investitionen an Sportvereine

Herr Gausmann stellt den als Anlage 2 der Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion und den als Anlage 3 der Niederschrift beigefügten Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vor und schlägt vor, die Anträge an den Sportausschuss zu verweisen.

Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.3. Antrag der SPD-Fraktion - Daten zur Verfügung stellen

Herr Gausmann stellt den als Anlage 4 der Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vor und schlägt vor, den Antrag an die Verwaltung zu verweisen.

Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.4. Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – Beteiligung des StUK, des Bauausschusses und des Rates bei der Errichtung von Großställen im Stadtgebiet

Herr Gausmann stellt den als Anlage 5 der Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU vor und schlägt vor, den Antrag an die Verwaltung zu verweisen. Diese soll zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen und diese dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz vorstellen.

Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

4. Einwohnerfragestunde

Es folgen keine Wortmeldungen.

5. Errichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ Vorlage: 423/18

Herr Brunsch fragt an, ob die Besetzung des Betriebsausschusses ähnlich wie die Besetzung der anderen Ausschüsse der Stadt Rheine sein werde oder ob die Besetzung wie in den Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten sein werde, sodass jedes Mitglied einen persönlichen Vertreter haben werde.

Herr Gausmann teilt mit, dass die Information dazu nachgereicht werde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, nachfolgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Errichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die in der Anlage der Vorlage beigefügte Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) Vorlage: 427/18

Herr Brunsch fragt an, warum in § 5 ein Steuersatz von 6 % und unter § 6 ein Steuersatz von 4,9 % angegeben sei.

Herr Gausmann sichert zu, dass eine Information dazu nachgereicht werde.

Die Ausschussmitglieder stimmen zu, die Vorlage aufgrund der offenen Frage zur Beschlussfassung an den Rat zu verweisen.

7. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung Vorlage: 426/18

Beschluss:

Der HFA empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende Hundesteuersatzung.

**Hundsteuersatzung
der Stadt Rheine
vom ____ Dezember 2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW.610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am ____ Dezember 2018 die Hundsteuersatzung beschlossen.

**§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Rheine.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	68,40 €
b) für den zweiten Hund	88,80 €
c) für jeden weiteren Hund	108,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	520,80 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	589,20 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	655,20 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- 1. Pitbull Terrier
- 2. American Staffordshire Terrier
- 3. Staffordshire Bullterrier
- 4. Bullterrier
- 5. Alano
- 6. American Bulldog
- 7. Bullmastiff
- 8. Mastiff
- 9. Mastino Espanol
- 10. Mastino Napoletano
- 11. Fila Brasileiro
- 12. Dogo Argentino
- 13. Rottweiler
- 14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rheine aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 - oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach dem Absatz 2 nicht gewährt.

§ 4 **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche Ackerbau, Tierzucht, Obst- und Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
 - d) Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB II) erhalten. Die Ermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt. Für jeden weiteren Hund gelten die jeweils einschlägigen Bemessungsvorschriften dieser Satzung.
- (2) Eine Steuerbefreiung für das erste Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter vom Tierschutzverein Rheine und Umgebung e. V. aus dem Tierheim „Rote Erde“ übernommen hat. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Übernahme zur Hundesteuer angemeldet werden und als Nachweis der Tierversittungsvertrag vorgelegt wird.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.

§ 5 **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Be-

ginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rheine zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Steuervergünstigung erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 1 d werden nur für nachgewiesene Zeiträume gewährt. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rheine schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rheine endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus überwiesen werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rheine weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt zurückgegeben wird.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Die Stadt Rheine kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Rheine übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt auch für mündliche Befragungen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Änderung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW
Vorlage: 428/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 2. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW:

**2. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine
vom _____**

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295),

hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ die folgende
2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß
§ 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

Der § 5 der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Altenrheiner Bruchgraben liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altenrheine die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02478 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00028 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Bevergerner Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Bevergerner Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,53738 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Elter Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Elte die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02263 €
--	-----------

- | | | |
|--|--|-----------|
| | für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,00018 € |
|--|--|-----------|
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Frischhofsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- | | | |
|--|--|-----------|
| | für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,02414 € |
| | für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,00030 € |
- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hemelter Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hemelter Bach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- | | | |
|--|--|-----------|
| | für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,01502 € |
| | für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,00024 € |
- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hörsteler Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hörsteler Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- | | | |
|--|--|-----------|
| | für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,01509 € |
| | für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,00019 € |
- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hummertsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- | | | |
|--|--|-----------|
| | für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,02222 € |
| | für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,00016 € |
- (8) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Randalbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Landersum/Bentlage die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- | | | |
|--|--|-----------|
| | für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,01609 € |
| | für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,00026 € |
- (9) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Saerbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- | | | |
|--|--|-----------|
| | für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,05422 € |
| | für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,00015 € |
- (10) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Wambach & Frischebach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wambach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- | | | |
|--|--|-----------|
| | für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,03600 € |
| | für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,00034 € |

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Artikel III

Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine, beschlossen am 12.12.2017, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Antrag der FDP-Fraktion auf Ausweitung weiterer Anwohnerparkgebiete** **Vorlage: 106/18**

Herr Brunsch fragt an, in welchem Zeitraum die Überwachungen durchgeführt worden seien. Eine Überwachung während der Sommerferien sei nicht aussagekräftig.

Herr Brunsch erläutert, dass der Parkdruck in dem genannten Gebiet so hoch sei, dass die Anwohner dort nicht mehr parken können. Es gehe nicht um Parkverstöße. In anderen ähnlich gelegenen Bereichen der Stadt gebe es Anwohnerparken, wie z. B. im Bereich der Elter Straße.

Herr Gausmann macht deutlich, dass bereits im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz signalisiert worden sei, dass man sich grundsätzlich über die Parksituation in der Stadt Rheine austauschen müsse. Herr Gausmann schlägt vor, die Anregung der FDP-Fraktion in dem Zusammenhang noch einmal zu forcieren.

Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

10. **Schrittweise Umsetzung personeller Auswirkungen des Ergebnisberichts zur Organisationsuntersuchung der Feuer- und Rettungswache Rheine** **Vorlage: 376/18**

Herr Gausmann erläutert, dass der Bericht das Ergebnis einer umfangreichen Organisationsuntersuchung sei, die den Vorschlag unterbreite, die Feuerwehr in eine neue, moderne Organisationsstruktur umzugestalten. Die Dienststrukturen sollen so optimiert werden, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit ausreichende Ressourcen und Personen anwesend seien.

Herr Hachmann macht deutlich, dass der Bericht aus Sicht der CDU-Fraktion nachvollziehbar sei. Er fragt an, ob die Feuerwehr mit den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung einverstanden sei und ob Dinge aus dem Personalbereich, die bisher von der Feuerwehr durchgeführt worden seien, an die Stadtverwaltung abgegeben werden können. Die Feuerwehr sei eine freiwillige Feuerwehr und soll dies auch bleiben. Herr Hachmann schlägt vor, zu überprüfen, ob man den ehrenamtlichen Bereich stärken könne.

Herr Brunsch fragt an, ob mit den 10,5 Stellen, die zusätzlich für die nächsten beiden Jahre geschaffen wurden, nur Pflichtaufgaben der Stadt Rheine verbunden seien oder auch Aufgaben, die eigentlich Pflichtaufgaben von anderen seien, die die Stadt Rheine freiwillig übernehme.

Herr Roscher teilt mit, dass die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde. Herr Roscher weist darauf hin, dass es einige Spezialaufgaben gebe, bei denen man überprüfen sollte, ob diese von hauptamtlichen oder von freiwilligen Kräften übernommen werden müssen.

Herr Hellermann teilt mit, dass er mit den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung zufrieden sei. Auch das Ehrenamt sei stark in der Organisationsuntersuchung involviert gewesen. Man habe jetzt einen Maßnahmenkatalog an der Hand, den man umsetzen wolle und mit dem man sich in den nächsten Monaten beschäftigen werde. Die Umsetzung dieser Maßnahmen werde nicht innerhalb der nächsten 24 Monate erledigt sein. Man habe sich bewusst dazu entschieden, die Umsetzung auf 2 Haushaltsjahre zu verteilen. Die Stellen, die den Einsatzdienst betreffen, sollen in 2019 umgesetzt werden. Die Verwaltungs- und EDV-Stellen werden im Jahr 2019 noch einmal genau geprüft. Es sollen Synergien genutzt werden. Man könne sich beispielsweise vorstellen, die bislang autarke EDV der Feuerwehr in die EDV der Stadtverwaltung einzubetten.

Herr Hellermann macht deutlich, dass der Fachkräftemangel auch vor dem Ehrenamt nicht halt mache. Die Dienststelle müsse auch Dienstleister für das Ehrenamt sein.

Das Ehrenamt müsse von Tätigkeiten entlastet werden, die von der Dienststelle gemacht werden können, um die Motivation im Ehrenamt hochzuhalten.

Herr Hellermann erläutert, dass sich die Organisationsuntersuchung grundsätzlich mit den Pflichtaufgaben der Feuerwehr beschäftigt habe. Er teilt mit, dass es im Kreis Steinfurt 26 Feuerwehren gebe, davon seien 24 Freiwillige Feuerwehren und 2 Werksfeuerwehren. Die Aufgaben des Kreises umfassen zum Großteil die Ausbildung und weiterführende Aufgaben, die man selbst nicht erledigen könne. Die Feuerwehr Rheine übernehme einen Großteil der Ausbildung, weil die Kapazitäten auf Kreisebene nicht gegeben seien.

Frau Overesch fragt an, wie viele von den Stellen eigentlich Stellen seien, die man vom Kreis übernehme, um deren Defizite aufzufangen.

Herr Hellermann teilt mit, dass man keine genaue Zahl nennen könne. Man könne die Tätigkeiten auf den Bereich der Ausbildung begrenzen. Außerdem habe die Kreisleitstelle Aufgaben von Rheine übernommen, für die sie nicht verpflichtet sei. Für die 4 Stellen habe man bis Anfang des Jahres bezahlt. Man könne bei der Zusammenarbeit von Kreis und der Kommune Rheine nicht explizit sagen, was nur Kreis Aufgabe und was nur Aufgabe der Kommune sei.

Herr Hellermann macht deutlich, dass laut BHKG der Kreis Aufgaben übernehmen müsse, die der örtlichen Kommune nicht zuzumuten seien. Da die Stadt Rheine die größte Feuerwehr im Kreis habe, mute man Rheine mehr zu, als anderen Kommunen im Kreis Steinfurt. Im Umkehrschluss profitiere man von Kreiskonzepten aber auch manchmal mehr als andere Kommunen.

Herr Ortel fragt an, ob denn der Kommune Rheine der Bereich der Ausbildung eher zumutbar sei als dem gesamten Kreis.

Herr Hellermann erläutert, dass das das große Problem sei, welches der Kreisbrandmeister zu beherrschen habe. Er müsse 24 Kommunen von 5.000 bis 75.000 Einwohner unter einen Hut bringen. Sämtliche Konzepte des Kreises Steinfurt bilden ein Mittelmaß ab.

Herr Gausmann teilt mit, dass die vorliegende Organisationsuntersuchung nicht beschreibe, wer die Ausbildung organisiere oder nicht organisiere. Sie beschreibe, dass es Personalressourcen geben müsse, damit die Kolleginnen und Kollegen der Feuerwehr ausreichend an Ausbildungen teilnehmen können. Herr Gausmann macht deutlich, dass die Stadt Rheine keine freiwilligen Aufgaben übernehme, die eigentlich jemand anders machen müsste.

Herr Doerenkamp teilt mit, dass in der Organisationsuntersuchung beispielhaft genannt worden sei, wie hoch die Arbeitsbelastung in den Werkstätten sei. In Zukunft sollte kein höher qualifiziertes Personal in den Werkstätten arbeiten. Herr Doerenkamp bittet zu prüfen, ob die Tätigkeiten beispielsweise auch durch Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes erledigt werden können.

Herr Hachmann fragt an, ob es einen Optimierungsbedarf zwischen Stadt und Kreis Steinfurt im Bereich der Ausbildung gebe.

Herr Roscher fragt an, ob die freiwillige Feuerwehr oder die hauptamtliche Feuerwehr die Schlauchpflege, Atemschutzangelegenheiten und Rauchgasmessungen durchführe. Er fragt an, wie hoch der Überstundensatz bei der Feuerwehr zurzeit sei.

Herr Krümpel teilt mit, dass es bei der Organisationsuntersuchung um die hauptamtliche Wache gehe, nicht um die Ausbildung bei der freiwilligen Feuerwehr. Es gehe darum, dass man Freiraum schaffe, damit die Hauptamtlichen an Fortbildungen teilnehmen können.

Herr Krümpel informiert, dass die Übernahme von Tätigkeiten durch Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes eine von 19 Maßnahmen der Organisationsuntersuchung sei. Man habe bereits Kontakt zu einer Person des Bundesfreiwilligendienstes gehabt. Derjenige habe leider kurzfristig abgesagt.

Herr Krümpel teilt mit, dass es derzeit ca. 16.000 Überstunden bei den hauptamtlichen Mitarbeitern gebe.

Herr Doerenkamp schlägt vor, mehr als eine Stelle durch Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes oder durch andere geringer vergütete Beschäftigte zeitlich befristet zu besetzen.

Herr Hellermann teilt mit, dass das Gutachten den Einsatz von mehr als einem Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes empfehle. Man sei inzwischen als Dienstort für Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes anerkannt worden. Die Einsetzbarkeit dieser Mitarbeiter begrenze sich aber auf sehr geringe Tätigkeitsbereiche. Man müsse sich auch darüber im Klaren sein, dass dadurch keine Funktionen im Einsatzdienst frei gemacht werden.

Herr Hellermann macht deutlich, dass es zwar Optimierungsbedarf zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine gebe. Dies sei aber nicht Bestandteil der Organisationsuntersuchung.

Herr Mau bezieht sich auf die 16.000 Überstunden und fragt an, ob die Überstunden aufgebaut worden seien, weil Ehrenamtliche geschult wurden, die eigentlich der Kreis hätte schulen müssen.

Herr Hellermann macht deutlich, dass wir keinen Großteil der Ausbildung übernehmen, die eigentlich der Kreis übernehmen sollte. Das Ehrenamt kann nur motiviert werden, wenn die Dienststelle es schafft, Dienstleister für das Ehrenamt zu sein.

Herr Krümpel weist darauf hin, dass nur der Bereich der Rettungstauchergruppe eine freiwillige Leistung sei, die wir kreisweit übernehmen und für die wir keine Refinanzierung bekommen. Im Bereich der Ausbildung könnte die Stadt Rheine deutlich mehr machen. In dem Bereich profitiere die Stadt von den anderen 23 Kommunen im Kreis.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Fa. Luef & Rinke zur Organisationsuntersuchung der Feuer- und Rettungswache Rheine zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die dargestellte schrittweise Übernahme in die Stellenpläne für die Jahre 2019 und 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

Herr Dr. Lüttmann übernimmt die Sitzungsleitung.

**11. Teiljahresabschlussbericht 2017, Fachbereich 3 – Recht und Ordnung
Vorlage: 385/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2017 für den Fachbereich 3 – Recht und Ordnung – zur Kenntnis.

**12. Berichtswesen 2018, Stichtag 31.10.2018, Fachbereich 3 - Recht und Ordnung
Vorlage: 406/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Fachbereich 3 – Recht und Ordnung – mit dem Stand der Daten zum 31.10.2018 zur Kenntnis.

**13. Beratung Stellenplan 2019, Fachbereich 3 - Recht- und Ordnung
Vorlage: 398/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, den als Anlage der Vorlage beigefügten Stellenplan des Fachbereiches 3 – Recht und Ordnung in den endgültigen Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2019 zu übernehmen.
Außerdem beauftragt er die Verwaltung, die den Tätigkeiten des Standesamtes zugrunde liegenden Gebührensätze fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

**14. Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2019 – 2022 - Fachbereich 3 - Recht und Ordnung
Vorlage: 403/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Fachbereichs Recht und Ordnung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

**15. Teiljahresabschlussbericht 2017, Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
Vorlage: 411/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2017 für den Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement - zur Kenntnis.

- 16. Berichtswesen 2018, Stichtag 31.10.2018, Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
Vorlage: 412/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement mit dem Stand der Daten zum 31.10.2018 zur Kenntnis.

- 17. Beratung Stellenplan 2019, Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
Vorlage: 413/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, den als Anlage der Vorlage beigefügten Stellenplan des Fachbereiches 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement in den endgültigen Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2019 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 18. Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2019 - 2022, Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
Vorlage: 414/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Fachbereichs 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 19. Teiljahresabschlussbericht 2017,
Fachbereich 7 - Interner Service
Vorlage: 182/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2017 für den Fachbereich 7 – Interner Service – zur Kenntnis.

**20. Berichtswesen 2018, Stichtag 31.10.2017,
Fachbereich 7 - Interner Service
Vorlage: 387/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Fachbereich 7 – Interner Service – mit dem Stand der Daten zum 31.10.2018 zur Kenntnis.

**21. Beratung Stellenplan 2019, Fachbereich 7 – Interner Service
Vorlage: 370/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine,

1. den als Anlage der Vorlage beigefügten Stellenplan des Fachbereiches 7 – Interner Service in den endgültigen Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2019 zu übernehmen.
2. die nachstehenden befristeten Stellen des Fachbereiches 7 - Interner Service,

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Stelle	Stellenanteil / Wert	befristet in Monate
1	Digitalisierung, E-Government	1,00 / A 10	48 Monate
	Summe	1,00 / A 10	

die nicht Bestandteil des Stellenplanes sind, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2019 - 2022,
Fachbereich 7 - Interner Service
Vorlage: 141/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Fachbereichs 7 – Interner Service unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23. **Teiljahresabschlussbericht 2017,
Sonderbereich 0 - Verwaltungsführung - Büro des Bürgermeisters,
Produktgruppen 02 - 05
Vorlage: 179/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2017 für den Sonderbereich 0 – Verwaltungsführung – Büro des Bürgermeisters, Produktgruppen 02 - 05 – zur Kenntnis.

24. **Berichtswesen 2018, Stichtag 31.10.2018,
Sonderbereich 0 - Verwaltungsführung - Büro des Bürgermeisters,
Produktgruppen 02 - 05
Vorlage: 386/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Sonderbereich 0 – Verwaltungsführung - Büro des Bürgermeisters, Produktgruppe 02 – 05, mit dem Stand der Daten zum 31.10.2018 zur Kenntnis.

25. **Beratung Stellenplan 2019, Sonderbereich 0 - Verwaltungsführung - Büro des Bürgermeisters, Produktgruppen 02 - 05
Vorlage: 371/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, den als Anlage der Vorlage beigefügten Stellenplan des Sonderbereiches 0 – Verwaltungsführung – Büro des Bürgermeisters (Produktgruppen 02 – 05), in den endgültigen Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2019 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. **Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2019 - 2022,
Sonderbereich 0 - Verwaltungsführung - Büro des Bürgermeisters,
Produktgruppen 02 - 05
Vorlage: 140/18**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Sonderbereichs 0 – Verwaltungsführung – Büro des Bürgermeisters (Produktgruppen 02 – 05) unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

27. Teiljahresabschlussbericht 2017, Sonderbereich 9 - Zentrale Finanzleistungen
Vorlage: 089/18

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2017 für den Sonderbereich 9 – Zentrale Finanzleistungen – zur Kenntnis.

28. Berichtswesen 2018, Stichtag 31.10.2018 - Sonderbereich 9 - Zentrale Finanzleistungen
Vorlage: 425/18

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Sonderbereich 9 - Zentrale Finanzleistungen - mit dem Stand der Daten zum 31.10.2018 zur Kenntnis.

29. Eingaben an den Rat der Stadt bzw. an den Haupt- und Finanzausschuss

29.1. Piktogramme in der 30er Zone - Eingabe des Stadtteilbeirates Rodde/Kanalhafen

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass der Stadtteilbeirat Rodde/Kanalhafen beantrage, die 30er Zone von der Nahrodter Straße über Im Lied, Listweg bis Spitzendorf zur Tovarstraße mit Piktogrammen auf der Fahrbahn besser kenntlich zu machen und zu überprüfen, ob im Zuge des Ausbaus der Straße Im Lied auch durch bauliche Veränderungen die 30er-Zone verdeutlicht werden könne.

Herr Dr. Lüttmann schlägt vor, die Eingabe an den Arbeitskreis Verkehr zu verweisen.

Dem Verfahrensvorschlag des Bürgermeisters wird nicht widersprochen.

29.2. Hinweisschild für LKW - Eingabe des Stadtteilbeirates Rodde/Kanalhafen

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass der Stadtteilbeirat Rodde/Kanalhafen beantrage, auf der L 501 Hörsteler Straße/Am Backhaus ein Hinweisschild für LKW aufzustellen, in Richtung Bevergern den Weg über Kanalhafen zu nehmen. Es komme immer wieder vor, dass sich LKW, die nach Bevergern die Route über die Straße Am Backhaus wählen, an der Unterführung Listweg/Spitzendorf festfahren und beim Rangieren auch Gehwege und Leitpfähle beschädigen.

Herr Dr. Lüttmann schlägt vor, die Eingabe an den Arbeitskreis Verkehr zu verweisen.

Dem Verfahrensvorschlag des Bürgermeisters wird nicht widersprochen.

30. Anfragen und Anregungen

30.1. Reinigung in der Innenstadt - Anfrage von Frau Floyd-Wenke

Frau Floyd-Wenke bezieht sich auf die Stellungnahme zu TOP 3 zur Pflege in der Innenstadt in Zusammenarbeit mit den Emstor-Werkstätten. Sie fragt an, was genau damit gemeint sei, wer der Auftraggeber sei und was die Pflege durch die Emstor-Werkstätten koste.

Herr Gausmann informiert, dass das Programm mit den Emstor-Werkstätten entwickelt worden sei und die Stadt Rheine der Auftraggeber sei. Der Bahnhofsvorplatz werde beispielsweise bereits regelmäßig durch diese Fachkräfte gepflegt. Der Stadt Rheine entstehen dadurch Kosten in Höhe von 14.400 €.

30.2. Wohnraumsituation in Rheine - Anfrage von Herrn Brunsch

Herr Brunsch fragt an, wie die Wohnraumsituation in Rheine sei.

Herr Dr. Lüttmann teilt mit, dass die Wohnraumsituation für bestimmte Gruppen angespannt sei. Es gebe das Problem, dass 2035 über 50 % der Wohnungen aus dem geförderten Wohnungsbau aus der Bindung fallen. Im ersten Halbjahr 2019 werde man sich mit dem Wohnbaulandkonzept beschäftigen, da dieses noch aus den 90er Jahren stamme und überarbeitungsbedürftig sei.

Herr Gausmann ergänzt, dass derzeit über 100 Migrantinnen und Migranten mit Anerkennung in städtischen Wohnungen untergebracht werden müssen, weil sie auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnung finden.

Außerdem habe man festgestellt, dass in Rheine, deutlich oberhalb des Durchschnittes im Kreis Steinfurt, die Wohnungskosten im Rahmen des SGB II anerkannt werden müssen, weil es nicht mehr ausreichend Wohnungen nach sozialhilferechtlichen Bedingungen gebe.

30.3. Gebäude auf dem Kasernengelände - Anfrage von Frau Leskow

Frau Leskow fragt an, ob das Gebäude auf dem Kasernengelände an der Catenhorner Straße belegt sei.

Herr Gausmann teilt mit, dass sich in dem Gebäude die neue Obdachlosenwohnung befinde. Ob diese bereits belegt sei, könne er nicht sagen. Eine Information dazu werde nachgereicht.

30.4. Ergänzungen von Herrn Dr. Lüttmann und Herrn Krümpel zu TOP 5 und 6

Anmerkung zu TOP 6:

Herr Krümpel erläutert, dass in § 5 auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen werde. Mit den 6 % sollen Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen, die es aktuell in Rheine nicht gebe, besteuert werden.

Anmerkung zu TOP 5:

Herr Dr. Lüttmann bezieht sich auf die Zusammensetzung des Betriebsausschusses und die Vertretungsregelung und teilt mit, dass ohne Regelung in der Satzung nach § 58 GO, wie bei jedem anderen Ausschuss auch, verfahren werde.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 18:29 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Julia Seebeck
Schriftführerin

Udo Bonk
Stellv. Bürgermeister